

GZ. RV/1143-W/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Dr. Johann Pilz, gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 9., 18. und 19. Bezirk und Klosterneuburg in Wien betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Zu Beginn einer abgabenbehördlichen Prüfung erstattete der Berufungswerber Selbstanzeige und führte in dieser aus, er habe im Streitjahr Einkünfte aus einem in Österreich nicht zugelassenen Fonds bezogen, der der Pauschalbesteuerung nach § 42 Abs. 2 Investmentfondsgesetz (InvFG 1993) unterliege. Er habe jedoch nur die tatsächliche Wertsteigerung von 3,9% in seine Einkommensteuererklärung aufgenommen.

In dem aufgrund der abgabenbehördlichen Prüfung im wieder aufgenommenen Verfahren erlassenen Einkommensteuerbescheid 2001 wurde die Pauschalbesteuerung nach § 42 Abs. 2 InvFG 1993 vorgenommen.

In der dagegen eingebrochenen Berufung wurde unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH vom 7.3.2002, G 278/01, mit dem die generelle Nicht-Endbesteuerung von Kapitalerträgen aus ausländischen Investmentfonds als verfassungswidrig aufgehoben wurde, vorgebracht, durch § 42 Abs. 2 InvFG 1993 liege eine exzessive Besteuerung vor, die gegen den Wesensgehalt des Eigentumsrechtes verstöße.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 sind Einkünfte aus Kapitalvermögen u.a. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art.

Gemäß § 93 Abs. 1 EStG 1988 wird bei inländischen Kapitalerträgen (Abs. 2) sowie bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Abs. 3) die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (Kapitalertragsteuer).

Gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 sind Erträge aus ausländischen Fondsanteilen von der Endbesteuerung generell ausgenommen.

Gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz InvFG 1993 sind die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber bei diesen steuerpflichtige Einnahmen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 erster und zweiter Satz InvFG 1993 idF BGBI. I Nr. 41/1998 sind die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter den Abgabenbehörden unter Anschluss der notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Als steuerlicher Vertreter können inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhänder bestellt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 InvFG 1993 idF BGBI. I Nr. 106/1999 sind die Bestimmungen des § 40 auch für ausländische Kapitalanlagefonds anzuwenden. Als solches gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgesetzes sind ausgenommen.

Gemäß § 42 Abs. 2 erster Satz InvFG 1993 idF BGBI. I Nr. 41/1998 wird, wenn für ausländische Kapitalanlagefonds ein Nachweis unterbleibt (sog. "schwarzer Fonds"), der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im

Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen.

Der Bw. bestreitet nicht, dass die von ihm bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen einen "schwarzen" Fonds betroffen haben. Er zieht auch nicht in Zweifel, dass die Pauschalbesteuerung nach § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zur Anwendung zu kommen hatte, und bringt auch gegen die Höhe der Bemessungsgrundlagen nichts vor.

Die von ihm vorgebrachten Berufungsargumente beziehen sich vielmehr darauf, dass die angewandte Bestimmung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 verfassungswidrig sei.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Der unabhängige Finanzsenat (UFS) hat daher die oben angeführte Bestimmung des Investmentfondsgesetzes (§ 42 Abs. 2 erster Satz) so lange anzuwenden, als sie dem Rechtsbestand angehört.

Es ist nicht Aufgabe des UFS, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. Selbst wenn die Bestimmung verfassungswidrig sein sollte, könnte dies im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden, weil der UFS an das in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Legalitätsprinzip gebunden ist.

Wenn der Bw. weiters auf das Erkenntnis des VfGH vom 7.3.2002, G 278/01, verweist, ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Wortfolge "Z 1 bis 4" im ersten Satz des § 97 Abs. 1 EStG erst mit Wirkung ab 1.4.2003 erfolgte. Dies bedeutet, dass der Ausschluss der Endbesteuerung für ausländische Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 3 Z 5 EStG für vor diesem Termin liegende Zeiträume verfassungsrechtlich unangreifbar geworden ist, sofern der jeweilige Steuerpflichtige nicht Anlassfall im Verfassungsgerichtshofsverfahren gewesen ist.

Die Berufung war somit abzuweisen.

Wien, 15. September 2003